

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

vom 14. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2022)

zum Thema:

Corona-Beschränkungen für Geimpfte und Genesene

und **Antwort** vom 28. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
- AS Infektionsschutz / Inf 2 -

Herrn Abgeordneten Christian Goiny (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10644

vom 14.01.2022

über Corona-Beschränkungen für Geimpfte und Genesene

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele zweifach geimpfte und innerhalb der letzten 3 Monate von einer Covid-Infektion genesene Personen gibt es in Berlin zum Stichtag 15. Januar 2022?

Zu 1.:

Zum Stichtag 15.1.22 gab es in Berlin 21.303 Personen, die in den drei Monaten davor genesen sind und gleichzeitig eine zweifache Impfung erhalten haben.

2. Wenn der Senat diese Zahl nicht angeben kann, woran liegt das und kann er die Zahl schätzen?

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche immunbiologische Wirkung hat eine überstandene Infektion aus wissenschaftlicher Sicht nach Informationen des Senats?

Zu 3.:

Im Hinblick auf die derzeit vorherrschende Virusvariante ist zu beachten, dass die virusneutralisierenden Antikörper von Genesenen, die mit anderen Varianten infiziert waren, gegenüber der Omikron-Variante reduziert sind.

4. Worin unterscheidet sich nach Erkenntnissen des Senats bei zweifach geimpften Personen eine aktuelle „Boosterimpfung“ von einer aktuell überstandenen Infektion?

Zu 4.:

Eine durchgemachte SARS-CoV-2-Infektion vermittelt keinen längerfristigen Schutz gegenüber neu aufgetretenen Virusvarianten wie der Omikron-Variante. Daher empfiehlt die STIKO die Gabe einer COVID-19-Impfstoffdosis im Abstand von 3 Monaten nach der Infektion. Bei zweifach geimpften Personen mit aktuell überstandener Infektion entspräche dies der Auffrischimpfung („Boosterimpfung“).

5. Werden bei der aktuellen Regelung, dass z.B. Gaststätten nur von zweifach geimpften Personen, ohne tagesaktuellen Test, betreten werden können, die auch „geboostert“ sind, Personen, die zweifach geimpft und aktuell von einer Corona-Infektion genesen sind, den „geboosterten“ Personen gleichgestellt, wenn nein, warum nicht?

Zu 5.:

In der bis zum 4. Februar 2022 geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung (ÄndV) vom 18. Januar 2022 war eine Ausnahme nur für Personen geregelt, die eine Auffrischimpfung erhalten haben.

In der vom Senat am 1. Februar 2022 beschlossenen Fassung (vierte ÄndV), die am Freitag, den 4. Februar verkündet wurde und am Samstag, den 5. Februar in Kraft getreten ist, gilt die Testpflicht im Rahmen der „2G-Bedingung zuzüglich Test“ (§ 9a) unter anderem nicht für genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens drei Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Aktuell genesene Personen sind somit drei Monate nach ihrem positiven PCR-Testergebnis von der Testpflicht befreit und damit den „geboosterten“ Personen gleichgestellt.

6. Wenn zweifach geimpfte Personen, die aktuell eine Corona-Infektion überstanden haben, aber noch nicht geboostert sind, ebenfalls Gaststätten etc... nur mit einem tagesaktuellen Test betreten dürfen, wie begründet der Senat diese Behandlung, wird für diese Personen die Regelung angepasst oder nach welchem zeitlichen Abstand nach einer überstandenen Infektion können diese Personen sich „boostern“ lassen?

Zu 6.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die STIKO empfiehlt eine Auffrischimpfung in einem Abstand von in der Regel 3 Monaten zur vorangegangenen Impfung oder Infektion.

7. Ist dem Senat bekannt, dass unvollständige oder ausweichende Antworten zu weiteren Nachfragen und damit zu einem vermeidbaren Verwaltungsmehraufwand führen?

Zu 7.:

Ja.

Berlin, den 28. Januar 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung